

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Ötisheim“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim am 06.12.2022 folgende Betriebssatzung (Neufassung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung, das Freibad, die Energieerzeugung und die Breitbandversorgung der Gemeinde Ötisheim werden unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Ötisheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Betriebszweig „Wasserversorgung“ versorgt das Gemeindegebiet mit Trinkwasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Trinkwasser beliefern.
- (3) Der Betriebszweig „Freibad“ hält die mit dem Betrieb des Freibades verbundenen Dienstleistungen und Angebote für die Freibadbesucher aufrecht.
- (4) Der Betriebszweig „Energieerzeugung“ unterhält und betreibt Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, um den CO<sup>2</sup>- Ausstoß global zu reduzieren.
- (5) Der Betriebszweig „Breitbandversorgung“ unterhält und betreibt Anlagen (Bau und Vermietung / Vermarktung von Leerrohren usw.), um den raschen Ausbau des Breitbandnetzes durch Netzbetreiber zu forcieren.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### § 3

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Technische und Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Die Wertgrenzen, nach denen der Betriebsausschuss zuständig ist, ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung insbesondere über
  1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
  2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten,
  3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen,
  4. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben.

### § 4

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der/die Fachbedienstete für das Finanzwesen. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Werkleiter“.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der nach dem Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite (im Einvernehmen mit dem Bürgermeister), die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und zur Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### § 5

#### **Betriebsführung**

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (2020) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums BW über die Wirtschaftsführung der

Eigenbetriebe vom 01.10.2020 wird das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Ötisheim“ auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.

## **§ 6**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 366.658 Euro festgesetzt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Ötisheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötisheim, den 06.12.2022

Siegel

gez.  
Henle  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungs- und Genehmigungsvermerk**

Die Betriebssatzung wurde im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ der Gemeinde Ötisheim vom \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Satzungstext wurde dem Landratsamt Enzkreis angezeigt.  
Die Genehmigung erfolgte mit Erlass vom \_\_\_\_\_